



Fachhochschul-Förderrichtlinie 2025

Wiener Förderprogramm für Fachhochschulen

1. ZIELE

Die Stadt Wien will mit diesem Förderprogramm das Angebot an hochwertigen und zukunftsträchtigen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Wiener Bevölkerung verbessern sowie für die Wiener Unternehmen in den Zukunftsbranchen ein ausreichendes Angebot an Fachkräften sichern. Aus diesem Grund fördert sie die Qualitätssicherung und -verbesserung von Fachhochschul-Studiengängen in Wien sowie deren Anpassung an wichtige technologie- und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Gefördert werden insbesondere die Themenbereiche „Qualitätssicherung der Lehre und der Studienbedingungen“, „ausbildungsbezogene Forschung und Entwicklung“, „Internationalisierung“ sowie „Infrastruktur für Lehre und Forschung“. Dabei werden im Interesse der Studierenden und des Wirtschaftsstandortes Wien hohe Anforderungen an die Projekte sowie an die fachliche Eignung der Antragsteller gestellt.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

2.1. Antragsberechtigt hinsichtlich der gegenständlichen Förderung sind Fachhochschulerhalter (§ 2 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes - FHG) in Wien für die von ihnen in Wien betriebenen und von der bundesgesetzlich zuständigen Behörde (AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria; § 8 Abs. 1 FHG) akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge (§ 3 FHG). Bei gemeinsamen Projekten der Antragsberechtigten (Antragsgemeinschaften) ist es erforderlich, dass die Verteilung von Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Fördermitteln unter den Mitgliedern der Gemeinschaft schriftlich geregelt ist und bei der Antragstellung offengelegt wird.

2.2. Nicht antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind Fachhochschul-Erhalter hinsichtlich der Fachhochschul-Studiengänge im Sozialbereich und der Fachhochschul-Studiengänge, welche dem Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024), dem Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz) oder dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) jeweils idGf unterliegen. Ausbildungsinstitutionen des Bundes sind nicht antragsberechtigt.

3. KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER FÖRDERWÜRDIGKEIT

Entsprechend den unter Punkt 1. dargelegten Förderzielen sind bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit eines eingereichten Projekts insbesondere die folgenden generellen Kriterien zu berücksichtigen. Bei den einzelnen Calls werden die jeweils relevanten Kriterien im Detail spezifiziert bzw. durch Call-spezifische Kriterien ergänzt:

- Wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsqualität
- Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für benachteiligte bzw. besonders belastete Personengruppen (z.B. berufsbegleitend Studierende, Studentinnen und Studenten mit einschlägiger beruflicher Qualifikation, mit Berufsreifeprüfung oder mit Studienberechtigungsprüfung, Frauen in technisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen),
- Qualität des Projektes sowie Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bewältigung der im Antrag genannten Problemstellungen,
- Zusatznutzen des Projektes für die Lehre bzw. die Forschung des Antragstellers
- Zusatznutzen des Projektes für die Entwicklung des Wiener Fachhochschul-Sektors
- Effizienz und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes,
- Gender Mainstreaming,
- Kooperation und Vernetzung mit Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen.
- Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik der Stadt Wien (vgl. die relevanten Strategien der Stadt Wien idgF: „Wien 2030: Wirtschaft & Innovation“; bzw. „Smart Klima City Strategie Wien“).

4. FÖRDERUNG

4.1. Art und Ausmaß

Die Förderung besteht in einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegen Abrechnung für im Zuge von Ausschreibungen qualifizierte Projekte. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Das relative und/oder absolute Ausmaß der Förderung wird in den Ausschreibungen festgelegt. Jeder Erhalter kann bei einer Ausschreibung mehrere Projektanträge einreichen. Die Zuschüsse erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren und die Projektaktivitäten im nichtwirtschaftlichen Bereich der Fachhochschule angesiedelt sind (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen, Abl. vom 19.07.2016 C 262, S. 1; Punkt 2.5. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten).

Hinsichtlich der Sachkosten und der externen Personalkosten kann die Umsatzsteuer nur für den Fall berücksichtigt werden, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist. Bei Ausschreibungen ist dies bei der Festlegung der absoluten Förderhöhe von Projekten zu berücksichtigen.

4.2. Bemessungsgrundlage

Zur Umsetzung der am besten bewerteten Projekte kann nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit ein Zuschuss zu nachstehend angeführten Projektkostenbestandteilen gewährt werden. Präzisierungen können insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen und Handbüchern festgelegt werden:

4.2.1. Personalkosten

- Interne Personalkosten für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Bruttolöhne können bis zur Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung anerkannt werden. Ein 32%iger Zuschlag für direkte Lohnnebenkosten kann hinzugerechnet werden. Zusätzlich kann auf die Bruttolöhne plus Lohnnebenkostenpauschale eine Gemeinkostenpauschale in der Höhe von 20% aufgeschlagen werden. Alle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Fachhochschule sind im Rahmen der geförderten Projekte förderbar. Die Leistungen von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den geförderten Fachhochschulen sind ausschließlich als interne Personalkosten zu berücksichtigen.
- Externe Personalkosten: Dazu zählen Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4.2.2. Sachkosten

- Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Fachbücher). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des gegenständlichen Projektes dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden (z.B. Werkverträge). Nicht förderbar sind Kosten für Bewirtung oder Werbegeschenke.
- Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen (z.B. Laborgeräte). Es können Kosten für Lieferungen und Leistungen anerkannt werden, die überwiegend den Zielen des gegenständlichen Projektes dienen und von Dritten gegen Rechnung bereitgestellt werden. Die Finanzierung von Investitionsgütern im Wege von Leasing-, Miet- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen kann akzeptiert werden, sofern diese Verträge eine Mindestlaufzeit (Kündigungsverzicht) von 3 Jahren bei Mobilien bzw. von mindestens der Dauer der Laufzeit des gegenständlichen Projektes bei Immobilien aufweisen. Bei Investitionen (jedenfalls bei Investitionsobjekten ab 1.000 Euro) im Zuge der Projektdurchführung ist eine aliquote Zurechnung und Verteilung der Investitionskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Reisekosten können gefördert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt stehen.
- Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.

4.2.3. Gemeinkosten

- Gemeinkosten (z.B. Miete, allgemeine Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) werden durch eine Gemeinkostenpauschale (vgl. Punkt 4.2.1. interne Personalkosten) abgegolten und dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.

4.3. Geistiges Eigentum

Bei Projekten mit Kooperationspartnern sind über die Verwendung bzw. Nutzung der aus der Abwicklung dieser Projekte resultierenden Ergebnisse schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

4.4. Wissenstransfer

Alle Einnahmen aus Wissenstransfer sind für das jeweilige Projekt bzw. für die vom Fördernehmer in Wien betriebenen antragsberechtigten Fachhochschul-Studiengänge zu verwenden. Mittelbare Begünstigungen bestimmter Unternehmen sind nicht zulässig.

4.5. Nutzung bzw. Verwertung von Projektergebnissen

Falls es nach Projektende zu einer Nutzung bzw. Verwertung von Projektergebnissen durch den Fördernehmer kommt, so sind alle Einnahmen für die vom Fördernehmer in Wien betriebenen antragsberechtigten Fachhochschul-Studiengänge zu verwenden.

4.6. Andere Förderungen

Unzulässig ist eine wie immer geartete mehrfache Förderung hinsichtlich der gleichen Kostenanteile eines Projekts.

4.7. Kennzeichnungspflicht

Die Fördernehmer sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit deutlich sichtbar auf die Förderung durch die Stadt Wien aufmerksam zu machen.

4.8. Kosten von begleitenden Maßnahmen

Von dem für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Gesamtbudget sind bis zu 5% für die Kosten von begleitenden Maßnahmen der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik wie insbesondere Abwicklung, Begutachtung, Finanzkontrolle und Evaluation reserviert.

5. ABLAUF

5.1. Ausschreibungen („Calls“)

Die Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik kann nach Maßgabe der fachhochschulpolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten Ausschreibungen vornehmen und die für das Erreichen des Ausschreibungsziels adäquaten Detailbestimmungen auf Basis der vorliegenden Richtlinie festlegen. Diese Ausschreibungen werden mindestens 3 Monate vor Beginn der Einreichfrist an alle Antragsberechtigten ausgesandt sowie im Zuge einer für alle Antragsberechtigten zugänglichen Informationsveranstaltung bekanntgegeben. In diesem Ausschreibungstext sind jedenfalls zu nennen:

- das Ausschreibungsziel,
- die besonderen Ausschreibungsbestimmungen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte (in der Regel durch Hervorhebung oder Konkretisierung eines oder mehrerer der unter Pkt. 3. genannten Kriterien oder gegebenenfalls durch Nennung eines bestimmten Gestaltungsbereiches oder einer bestimmten Problemstellung, für deren Lösung Vorschläge gesucht werden),
- der Einreichzeitraum,
- das bereitgestellte Budget,
- das relative und/oder absolute Ausmaß der Förderung,
- die Mindestanforderungen für Förderbarkeit (z.B. Mindestanzahl an Bewertungspunkten).

5.2. Einreichung

Die Anträge sind innerhalb des Einreichzeitraumes bei der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik mit den von der Förderstelle zur Verfügung gestellten und vollständig ausgefüllten Antragsformularen einzureichen. Projektkosten können frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung (es gilt das Datum des Einganges bei der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik) anerkannt werden. Auch bestehende Projekte können ab dem Zeitpunkt der Einreichung gefördert werden.

Die vertretungsbefugten Organe des Fachhochschul-Erhalters haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass

- kein Ausschlussgrund vorliegt,
- der Fachhochschul-Erhalter die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 35/2004 idGf, übernimmt,
- der Fachhochschul-Erhalter für die von diesem im Rahmen des geförderten Projektes verursachten Schäden, welcher Art auch immer, gegenüber den Geschädigten haftet. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schuld- und klaglos zu halten.

- der Fachhochschul-Erhalter die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
- sämtliche im Förderantrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die vertretungsbefugten Organe des Fachhochschul-Erhalters haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,

- ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist,
- ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

5.3. Begutachtung und Bewertung

Diese erfolgen durch die Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik sowie durch eine von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik eingesetzte – aus mindestens drei Expertinnen bzw. Experten bestehende – Jury bzw. durch gegebenenfalls zusätzlich beigezogene Fachgutachterinnen oder Fachgutachter; es dürfen bezüglich der mit der Begutachtung/Bewertung betrauten Personen keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes vorliegen.

Alle Angaben der Antragsteller werden von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, den Jurymitgliedern und den gegebenenfalls zusätzlich beigezogenen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern vertraulich behandelt.

Die von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik bestellten Jurymitglieder erhalten eine von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik vorab festgelegte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Jurysitzung sowie Kostenersatz für allfällige Spesen.

5.4. Förderempfehlung

Die eingereichten Projekte werden von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Erfüllung der formalen Kriterien geprüft und danach an die Jury weitergeleitet. Von der Jury werden die eingereichten Projektvorschläge auf Basis der in den Ausschreibungsbedingungen genannten Kriterien bewertet. Alle Anträge, die in der ersten Bewertungsrounde positiv bewertet werden, erhalten vorbehaltlich der Budgetrestriktion eine Förderempfehlung der Jury. Falls mehrere Anträge in der ersten Bewertungsrounde eng beieinanderliegende Bewertungen erhalten haben, jedoch nicht für alle diese Anträge ausreichend Budget vorhanden ist, werden diese Anträge von der Jury nochmals diskutiert. Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die besten Projekte nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch die Jury zur Förderung vorgeschlagen. Falls die Summe der für die positiv beurteilten Projekte beantragten Fördermittel geringer ist als das bereitgestellte Budget, kann es zu einer Minderausschöpfung des Budgets der jeweiligen Ausschreibung kommen.

5.5. Förderentscheidung

Die Entscheidung erfolgt durch die Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Basis der Empfehlungen der Jury. Die Mitteilung über diese Entscheidung und die geplante Förderabwicklung erfolgt schriftlich, die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

5.6. Auszahlung

Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt

- in Teilzahlungen oder
- nach Projektabschluss.

5.6.1. Teilzahlungen

Sofern in der Mitteilung über die Gewährung keine die Auszahlung aufschiebenden Bedingungen genannt sind, kann unmittelbar nach der Zustellung der Mitteilung ein Akonto im Ausmaß von maximal 25% des zugesagten Förderbetrages ausgezahlt werden. Bei mehrjährigen Projekten kann erstmals ein Jahr nach Auszahlung des Akontos eine weitere Förderrate in der Höhe von maximal 50% des zugesagten Förderbetrages ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung von Förderraten ist die Vorlage eines aktuellen Zwischenberichtes, aus dem ein plangemäßer Projektfortschritt ersichtlich ist. Mindestens 10% des zugesagten Förderbetrages sind bis zur Projektabrechnung aufzubehalten.

Nach Abschluss des der Förderung zugrundeliegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung eines vom Antragsteller vorzulegenden Endberichtes, wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung sowie bereits geleistete Teilzahlungen in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist vom Antragsteller binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

5.6.2. Nach Projektabschluss

Die Förderung kann, abhängig von Ausmaß und Dauer des Projektes, auch im Ganzen nach Projektabschluss, Vorlage einer Abrechnung und eines Endberichtes über den Verlauf und den Erfolg des geförderten Projektes, ausgezahlt werden.

5.7. Projektevaluierungen

Von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik werden zur Überprüfung der Einhaltung der inhaltlichen Projektziele sowie der ordnungsgemäßen Umsetzung von ausgewählten geförderten Projekten Sachverständige bestellt, die wissenschaftliche Fachgutachten verfassen und eine von der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik vorab festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Kostenersatz für allfällige Spesen erhalten. Alle Informationen betreffend die evaluierten Projekte sind von den Sachverständigen vertraulich zu behandeln.

6. AUSKUNFTS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Alle Förderempfänger sind verpflichtet, in Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt auftretende Fragen der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik ohne Verzug, vollständig und - wenn verlangt - schriftlich zu beantworten, sowie angeforderte Prüfunterlagen beizubringen.

Wesentliche, für die Umsetzung und den Erfolg des Projektes relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Projektabwicklung (z.B. Änderung der Projektleitung bzw. der Projektlaufzeit) müssen der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik unverzüglich schriftlich berichtet werden. Präzisierungen können in Handbüchern festgelegt werden.

Alle Förderempfänger sind verpflichtet, alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die

Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

7. WIDERRUF

Die Zuerkennung der Förderung kann im Zeitraum von der Genehmigung bis zu 10 Jahre nach der letzten Auszahlung bzw. Abschluss des Projektes widerrufen werden, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- die Förderung unionsrechtswidrig als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. für Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich des Fördernehmers verwendet wurde (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen, Abl. vom 19.07.2016 C 262, S. 1; Punkt 2.5. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten) und/oder die Europäische Kommission einen Rückforderungsbeschluss erlässt,
- Kontrollen durch den Magistrat der Stadt Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch den Stadtrechnungshof Wien oder dessen Beauftragten bzw. durch den österreichischen Rechnungshof oder dessen Beauftragten verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten verletzt werden,
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Fachhochschul-Erhalter mangels die Anlaufkosten deckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb des Fachhochschul-Erhälters auf Dauer eingestellt wird,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- sich der zeitliche Ablauf des Projektes ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Projekt sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern der Fachhochschul-Erhalter oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.
- der Fachhochschul-Erhalter oder ein vertretungsbefugtes Organ während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt wurde.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinanderfolgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden; eine derartige Beschränkung auf bloßen teilweisen Widerruf hat jedoch zu unterbleiben, wenn den Fördernehmer ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

Ist bei einer Gemeinschaft von Antragstellern der Widerrufsgrund der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels die Anlaufkosten deckenden Vermögens nur hinsichtlich eines Antragstellers realisiert, so kann vom Widerruf abgesehen werden, wenn das Projekt von den verbleibenden Projekträgern ordnungsgemäß zu Ende geführt wird.

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in Höhe des in der Haushaltsoordnung der Stadt Wien oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsgrundlage genannten Wertes zur Anwendung gelangt.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik unverzüglich schriftlich bekanntzugeben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung der Rückzahlung abgesehen werden.

8. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Fachhochschul-Erhalter nimmt bei Antragstellung zur Kenntnis, dass die Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABI. Nr. L74 vom 04.03.2021 S. 35, zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlt Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF).

Der Fachhochschul-Erhalter nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten der geförderten Projekte an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Der Fachhochschul-Erhalter bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten. (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma23/ds-info/fachhochschulfoerderungen-ds.html>).

9. RECHTSGRUNDLAGE

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Projektförderung erfolgt durch die Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 20.11.2024 unter Pr.Z. 1273001-2024-GFW beschlossenen Richtlinie, der darauf beruhenden Ausschreibungstexte sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Auf Basis der vorliegenden Richtlinie können von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2029 Fördermittel vergeben werden. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Gerichtsstand ist Wien.

10. EINREICHUNGS- UND ABWICKLUNGSSTELLE

Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik
Meiereistraße 7, Sektor B
A-1020 Wien
E-Mail: post@ma23.wien.gv.at